

Präambel

Die "Stiftung Bürger für Ammersbek" versteht sich als eine Einrichtung von engagierten Bürgern und Bürgerinnen, die aktiv und fördernd an der Gestaltung und Weiterentwicklung des demokratischen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Ammersbek sowie am Erhalt des natürlichen Lebensraumes zielgerichtet und ehrenamtlich Hilfestellungen leistet.

Kulturelle Vielfalt, Förderung von Bürgersinn, Bildung der Jugend und Erhalt der Natur sind die wichtigsten Handlungsfelder der Stiftung. Sie ist in der Gestaltung und Durchführung ihrer Arbeit konfessionell ungebunden und nimmt ihre Aufgaben überparteilich wahr. Sie will nicht nur mit allen Institutionen, Gruppen, Verbänden, Gemeinschaften und der Wirtschaft sowie auch mit den einzelnen BürgerInnen partnerschaftlich zusammenarbeiten sondern vor allem auch örtliche Vereine und Verbände in ihrem für die Gesellschaft wichtigem Tun finanziell und ideell unterstützen.

Die stiftungsrechtliche Einbindung in die Bürger-Stiftung Stormarn bietet die Nutzung einer kostengünstigen kreisweiten Gesamtstruktur bei weitgehend operativer Selbständigkeit der Stiftung, so dass ihr eine besonders effiziente Mittelverwendung der Spenden und der Stiftungserträge möglich ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Innerhalb der „Bürger-Stiftung Stormarn“ wird innerhalb des Stiftungsvermögens ein Stiftungsfonds als Kapitalfonds mit dem Namen „Stiftung Bürger für Ammersbek“ eingerichtet.

(2) Die „Stiftung Bürger für Ammersbek“ ist keine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Eine Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist nicht vorgesehen. Die Arbeit erfolgt im stiftungs- und steuerrechtlich zulässigen Umfang autonom von der Bürger-Stiftung Stormarn. Die konkrete Ausgestaltung ist in einer dieses Statut ergänzenden Vereinbarung geregelt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Annahme des ersten Zuwendungsbetrages für den Stiftungsfonds.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist in der Gemeinde Ammersbek zum Gemeinwohl der hier lebenden Menschen die Beschaffung von Mitteln zur Förderung ...

- des bürgerschaftlichen Engagements (beschränkt auf gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke),
- der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe,
- der Kultur,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der relevanten Landes- und Bundesgesetze sowie des Umweltschutzes durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch eine eigene operative Projektarbeit, wobei die Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden müssen.

Dabei sind die Mittel vorrangig für die Arbeit des gemeinnützigen und steuerbegünstigten Ammersbeker Bürgervereins e.V., des gemeinnützigen und steuerbegünstigten Ammersbeker Kulturkreises e.V. sowie für die Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoisbüttel in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu verwenden. Die Verwendung der Mittel für die operative Arbeit soll in diesem Sinne nur der Ausnahmefall sein. Die diesbezüglichen Maßnahmen und Vorhaben müssen den finanziellen Verhältnissen der Stiftung angepasst sein.

(2) Solange das Stiftungsfondsvermögen nicht mehr als 500.000 Euro beträgt, sind ausschließlich die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwirklichen. Wenn das Stiftungsvermögen 500.000 Euro übersteigt, kann der Vorstand durch Beschluss die Tätigkeitsbereiche der Stiftung erweitern um die Förderung ...

- der Heimatpflege und Heimatkunde
 - des Sports
- erweitern.

Ab diesem Betrag kann der Vorstand auch festlegen, dass die zusätzlichen Mittel verstärkt für die eigene operative Arbeit eingesetzt werden können.

(3) Erklärt ein Zustifter ausdrücklich, dass er durch seine Zustiftung einen Stiftungszweck unterstützen möchte, der aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stiftung noch nicht erreicht ist, ist die solchermaßen zweckgebundene Zustiftung in Abweichung von der vorstehenden Regel für den mit der Zustiftung verbundenen Zweck zu verwenden.

(4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(5) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter und Zustifter sorgen.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Erstausrüstung in Höhe von **5.000 Euro**.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen Dritter (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen). Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen, z. B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).
- (4) Die Stiftung kann mit ihren Gremien die Verwaltung von Stiftungsfonds (Namens- oder Themenfonds) innerhalb der Bürger-Stiftung Stormarn übernehmen.
- (5) Die Stiftung kann im übrigen für die in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung einwerben oder entgegennehmen, die entsprechend dem von der Spenderin oder dem Spender gewünschten Zweck zu verwenden sind.

§ 5 Organisation

- (1) Gremien des Stiftungsfonds sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Beirat
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen und Ausschüsse.
- (3) Über weitere Einrichtungen kann der Vorstand befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen unentgeltlich oder entgeltlich beschäftigen. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich selbst durch die Gremienmitglieder und Mitarbeiter; dies schließt nicht aus, bei bestimmten Aufgaben Dritte hinzuzuziehen oder Aufgaben auf diese zu übertragen.
- (5) Soweit die finanziellen Verhältnisse der Stiftung es erlauben und der Umfang der Geschäftstätigkeit es rechtfertigt, kann der Vorstand eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
- (6) Beirat und Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder der Gremien sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsgremien keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (8) Die Mitglieder der Gremien haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, von denen jeweils ein Mitglied vom Ammersbeker Bürgerverein, Ammersbeker Kulturkreis oder der Ev. Luth. Kirchengemeinde Hoisbuettel benannt wird.

(2) Der erste Vorstand wird unter Berücksichtigung des Absatz 1 von den Stiftern bestellt und besteht aus

- a) Herrn Horst Ansén (als Vorsitzender),
- b) Frau Gabriele Schmidt-Weisswange (als stellvertretende Vorsitzende),
- c) Herrn Jens Harksen,
- d) Frau Elsa Raeder und
- e) Frau Margrit Röbbke

Danach verändert und ergänzt sich der Vorstand - unter Berücksichtigung des in § 6 Abs. 1 vorgesehenen Vorschlagsrechts - durch im Beirat durchzuführende Wahlen. Die Amtszeiten der Mitglieder sollen sich überschneiden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt darüber hinaus fünf Jahre. Sie endet, außer durch den Todesfall, durch Ablauf der Amtszeit, Niederlegung des Amtes sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund. Wiederwahl ist zulässig. Niemand soll dem Vorstand länger als fünfzehn aufeinander folgende Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Beirat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vom Beirat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten oder auch auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

(6) Der Vorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch geführt wird. Vor Beginn jedes Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Vorstand führt die Stiftung. Er entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Beirates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung in ihrem Außenauftritt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Beirates teil, um im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit vorzustellen. Sie berichten dem Beirat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Ein Tätigkeitsbericht wird vorgelegt.

§ 8 Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Vorstandes verkürzt werden. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Beirat unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.

(4) Der Vorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder eMail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Vorstandes der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(5) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen.

(2) Der erste Beirat wird von den Stiftern bestellt und besteht aus

- a) Herrn Edgar Arnhold,
- b) Herrn Peter Jordan,
- c) Herrn Propst i. R. Helmer-Christoph Lehmann,
- d) Herrn Henri Ohge und
- e) Frau Ulrike Renner.

Danach ergänzt sich der Beirat im Wege der Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.

(3) Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Beirates beträgt zwei Jahre, die der später kooptierten Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 15 aufeinander folgende Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Beirates die Geschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers weiter.

(5) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Sollte dies aufgrund Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Tod nicht möglich sein, ergänzen sich die amtierenden Beiratsmitglieder unverzüglich im Wege der Kooptation. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(6) Ein Mitglied des Beirates kann aus wichtigem Grund durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten des Beirates oder auf Verlangen des Vorstandes der Bürger-Stiftung Stormarn abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll vor der Abstimmung jedoch gehört werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Beirates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein.

(7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

§ 10 Aufgaben und Beschlussverfahren des Beirates

(1) Der Beirat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. In den Sitzungen hat der Vorstand über Aktivitäten der Stiftung zu berichten. Im Übrigen kann der Beirat vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

(2) Der Zuständigkeit des Beirates unterliegen

- die Wahl des Vorstandes;
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- Entlastung des Vorstandes.

(3) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Beirat beschließt, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anders. Der Beirat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder eMail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Beirates der Durchführung im Umlaufverfahren und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

(6) Über die in den Sitzungen des Beirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Beirates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Projekte Fachausschüsse einrichten. In ihnen können sich Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (3) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Beirates.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Alle Mitglieder des Beirates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen.

§ 12 Änderung des Statuts

- (1) Die Änderung des Statuts ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden
oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber der im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung des Statuts bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirates.

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung des Stiftungsfonds

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Der Stiftungsfonds kann mit einem anderen Stiftungsfonds zu einem neuen Stiftungsfonds zusammengelegt oder einem anderen Stiftungsfonds mit der Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung des Stiftungsfonds bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (3) Der Stiftungsfonds kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung des Stiftungsfonds bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 10 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Vorstandes und von 2/3 aller anwesenden Mitglieder des Beirates erforderlich.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Der Stiftungsfonds ist kein eigenständiges Steuersubjekt. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für Stiftungen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Änderungen des Status und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung des Stiftungsfonds dem Finanzamt anzuzeigen. Für Änderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftungsfonds oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Bürger-Stiftung Stormarn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Gebiet der Gemeinde Ammersbek zu verwenden hat. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

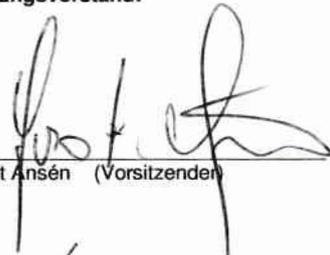
- (1) Der Stiftungsfonds ist Bestandteil des Vermögens der rechtsfähigen Bürger-Stiftung Stormarn und unterliegt damit der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Das Statut tritt mit der Annahme des den Stiftungsfonds begründenden Zustiftungsbetrages in Kraft.

Unterschriftenblatt:

Stifter:


(Ralph Otto)

Stiftungsvorstand:


Horst Ansen (Vorsitzender)


Gabriele Schmidt-Weisswange
(stellvertretende Vorsitzende)


Jens Harksen


Elsa Raeder


Margrit Röbbke

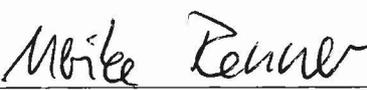
Stiftungsbeirat:


Edgar Arnhold


Peter Jordan


Propst i. R. Helmer-Christoph Lehmann


Henri Ohge


Ulrike Renner